

IMS Services Vorlagen	Arbeitsschutzorganisation Ordner 1 Register 8	
	Merkblatt für Schulleitungen und schwangere Lehrerinnen	

Merkblatt für Schulleitungen und schwangere Lehrerinnen

1. Allgemeine Beschäftigungsverbote

Beschäftigungsverbot während der Schwangerschaft (MuSchG; § 32 Abs. 2 und § 34 Abs. 1 AzUVO):

- 6 Wochen vor Entbindung und
- 8 Wochen nach Entbindung (12 Wochen bei Früh- und Mehrlingsgeburten)

Ausnahme: Lehrkraft erklärt sich ausdrücklich bereit, vor Entbindung Dienst zu leisten bzw. verlangt nach der Entbindung ausdrücklich, Dienst zu leisten (ist jederzeit widerruflich).

Bei Bedenken bzgl. Weiterarbeit vor der Entbindung bzw. vorzeitiger Dienstaufnahme nach der Entbindung muss ärztliche Abklärung erfolgen (sog. "Unbedenklichkeitsbescheinigung" erforderlich).

Innerhalb der ersten 2 Wochen nach der Entbindung darf keinesfalls Dienst geleistet werden (MuSchG; § 34 Abs. 1 Satz 3 AzUVO).

Vor der Entbindung keine Tätigkeiten nach § 4 Abs. 1 - 3 Satz 1 MuSchG sowie §§ 4 u. 5 MuSchArbV. Keine Ausnahmen möglich, auch nicht auf ausdrücklichen Wunsch der Lehrkraft.

Betrifft vor allem körperliche und/oder stoffliche Belastungen (s. nachfolgend unter Ziff. 4.4 Sportunterricht und 4.5 Chemieunterricht).

2. Mehrarbeit und Höchstarbeitszeit

Schwangere und Mütter die stillen dürfen nicht mit Mehrarbeit betraut werden (MuSchArbV ; § 35 Abs. 1 AzUVO).

Begrenzung der täglichen und wöchentlichen Arbeitszeit für Schwangere und stillende Mütter auf höchstens 8,5 Stunden am Tag und 41 Stunden in der Woche (MuSchArbV ; § 35 Abs. 2 Nr. 2 AzUVO). Bei Lehrkräften bemisst sich dies nach der zeitlichen Dienstverpflichtung an der Schule (dies sind je nach Schulart 5-6 Unterrichtswochenstunden pro Tag).

Eine Unterrichtsstunde ist mit 45 Minuten zu berücksichtigen, alle weiteren Dienstverpflichtungen an der Schule sind entsprechend tatsächlicher zeitlicher Inanspruchnahme der Lehrerin zu berücksichtigen. Dazu zählen insbesondere Aufsichtsverpflichtungen, Lehrerkonferenzen mit Teilnahmepflicht nach § 10 Konferenzordnung, Elternabende, Kooperationszeiten, Dienstbesprechungen, Arbeitsgruppensitzungen sowie Schulleitungs- und Organisationstätigkeiten (z. B. Stunden- und Vertretungsplan, Oberstufenberatung usw.); bei Teilabordnungen auch die Fahrzeiten zwischen zwei Schulen, sofern am selben Tag eine Unterrichtsverpflichtung an beiden Schulen besteht.

Liegt eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vor, kann mit Einverständnis der Schwangeren oder stillenden Mutter über die o. g. Beschäftigungshöchstgrenzen hinaus Dienst geleistet werden (MuSchArbV ; § 35 Abs. 4 Satz 1 AzUVO).

3. Individuelle Beschäftigungsverbote

Beschäftigungsverbot, wenn nach ärztlichem Zeugnis Leben oder Gesundheit von Mutter oder Kind bei Fortdauer des Dienstes gefährdet sind (MuSchArbV; § 32 Abs. 1 AzUVO). Infektionsrisiken an Schulen betrifft insbesondere folgende Infektionskrankheiten: Keuchhusten, Masern, Mumps, Ringelröteln, Röteln, Scharlach, Windpocken und Zytomegalie. Soweit schwangere Lehrkraft immun gegen o. g. Erkrankungen ist, sind keine Maßnahmen erforderlich. Immunität muss unverzüglich ärztlich abgeklärt und Schulleitung mitgeteilt werden (Kosten hierfür trägt Dienstherr/Arbeitgeber). Untersuchungen sind beim Betriebsarzt möglich.

Bei fehlender Immunität müssen die erforderlichen Schutzmaßnahmen nach drei Stufen geprüft und ergriffen werden (MuSchArbV ; § 3 Abs. 1, 2 und 3 MuSchArbV):

- Arbeit inhaltlich umgestalten (z. B. andere Aufgaben, die Kontakt mit Infektionsherden ausschließen), wenn danach Schutz nicht gewährleistet ist
- Arbeitsplatzwechsel (z. B. Einsatz außerhalb der Schule), wenn auch danach kein hinreichender Schutz vorliegt
- Beschäftigungsverbot (befristet oder für gesamte Schwangerschaft)

Maßnahmen und Beschäftigungsverbote bei nicht ausreichender Immunität

(Quelle: "Handlungsanleitung für den Vollzug des Mutterschutzgesetzes und der Verordnung zum Schutze der Mütter am Arbeitsplatz", Länderausschuss für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik, Stand: Juni 2012):

Keuchhusten:

Befristetes Beschäftigungsverbot nur bei Auftreten der Krankheit an der Schule (ggf. Einsatz an anderer Schule oder im schulischen Bereich). Befristung bis zum 20. Tag nach dem letzten Erkrankungsfall (bei Epidemie ggf. auch länger).

Masern:

Befristetes Beschäftigungsverbot bei Betreuung von Kindern ab dem 6. Geburtstag nur bei Auftreten der Krankheit an der Schule (ggf. Einsatz an anderer Schule oder im außerschulischen Bereich). Befristung bis zum 21. Tag nach letztem Erkrankungsfall (bei Epidemie ggf. auch länger).

Mumps:

Befristetes Beschäftigungsverbot bei Betreuung von Kindern ab dem 6. Geburtstag nur bei Auftreten der Krankheit an der Schule (ggf. Einsatz an anderer Schule oder im außerschulischen Bereich). Befristung bis zum 25. Tag nach letztem Erkrankungsfall (bei Epidemie ggf. auch länger).

Ringelröteln:

Befristetes Beschäftigungsverbot bis zur 20. Schwangerschaftswoche bei der Betreuung von Kindern im Alter von bis zu 10 Jahren (ggf. Einsatz nur bei älteren Kindern oder im außerschulischen Bereich). Befristetes Beschäftigungsverbot bei Betreuung von Kindern im Alter von über 10 Jahren nur bei Auftreten der Krankheit an Schule (ggf. Einsatz an anderer Schule oder im außerschulischen Bereich). Befristung bis zum 21. Tag nach letztem Erkrankungsfall (bei Epidemie ggf. auch länger).

Röteln:

Befristetes Beschäftigungsverbot bis zur 20. Schwangerschaftswoche bei Betreuung von Schülern im Alter von bis zu 18 Jahren (ggf. Einsatz im außerschulischen Bereich). Befristetes Beschäftigungsverbot ab der 21. Schwangerschaftswoche nur bei Auftreten der Erkrankung an Schule (ggf. Einsatz an anderer Schule oder im außerschulischen Bereich). Befristung bis zum 21. Tag nach letztem Erkrankungsfall (bei Epidemie ggf. auch länger).

Scharlach:

Befristetes Beschäftigungsverbot nur bei Auftreten der Krankheit an Schule (ggf. Einsatz an anderer Schule oder im außerschulischen Bereich). Befristung bis zum 3. Tag nach letztem Erkrankungsfall (bei Epidemie ggf. auch länger).

Windpocken:

Beschäftigungsverbot während gesamter Schwangerschaft bei Betreuung von Schülern im Alter von bis zu 10 Jahren (ggf. Einsatz auf ältere Schüler beschränken oder Einsatz im außerschulischen Bereich). Befristetes Beschäftigungsverbot bei Betreuung von Kindern im Alter von über 10 Jahren nur bei Auftreten der Krankheit an der Schule (ggf. Einsatz an anderer Schule oder im außerschulischen Bereich).

Zytomegalie:

Beschäftigungsverbot während der gesamten Schwangerschaft nur bei engem körperlichem Kontakt mit behinderten Kindern (ggf. engen Körperkontakt ausschließen, Einsatz an anderer Schule oder im außerschulischen Bereich). Ansonsten besonderer Hinweis auf Infektionswege und Einhaltung der Hygienevorschriften.

Beachte:

Vorgenannte Ausführungen beschreiben die Regelfälle des typischen Unterrichtens an Regelschulen. Bei Betreuung schwerst- und/oder mehrfach behinderter Kinder sowie bei Beschäftigung an sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren oder bei Tätigkeiten in sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit dem Förderschwerpunkt Schüler in längerer Krankenhausbehandlung und bei Hausunterricht, müssen individuelle Gefährdungsbeurteilungen erfolgen und dementsprechende Schutzmaßnahmen ergriffen werden, die ggf. von den o. g. Vorgehensweisen abweichen.

4. Sportunterricht während der Schwangerschaft

Beschäftigungsverbot gem. § 4 Abs. 1 und Abs. 2 MuSchG bedeutet, dass Schwangere u. a. keine Tätigkeit ausüben dürfen, bei denen

- regelmäßig (= mehr als zwei- bis dreimal pro Stunde) Lasten über 5 kg oder gelegentlich (= weniger als zweimal pro Stunde) Lasten über 10 kg gehoben werden müssen oder
- erhöhte Unfallgefahr, insbes. Sturzgefahr besteht oder
- täglich mehr als 3 Zeitstunden ständig gestanden werden muss (gilt ab dem 6. Schwangerschaftsmonat).

Die vorgenannten Umstände treten beim "klassischen" Sportunterricht meist auf. Dann besteht kein Ermessen, sondern ein zwingendes Verbot solcher Tätigkeiten. Vergleichbares gilt für die Durchführung außerunterrichtlicher Veranstaltungen sowie das Führen von Aufsichten außerhalb des Unterrichts über größere Schülergruppen.

Hinweise für die Praxis:

Oft ist es möglich, den Sportunterricht den Anforderungen an Mutterschutz anzupassen (Aufbau der Sportgeräte durch Schüler, Hilfestellung bei Schülern umorganisieren o. andere Übungen etc.). Soweit dies nicht möglich ist, kein Sportunterricht und Einsatz in anderem Fach ggf. auch mit Teilabordnung soweit zumutbar oder aber Einsatz im außerunterrichtlichen Bereich

(s. o. Ziff. 3.: 3-Stufen gem. § 3 Abs. 1, 2 und 3 MuSchArbV).

In Zweifelsfällen ärztliche Abklärung der gefahrlos machbaren Tätigkeiten bzw. ärztliche "Unbedenklichkeitsbescheinigung" einholen. Innerhalb der letzten 6 Schwangerschaftswochen im Zweifel kein Sportunterricht, auch nicht auf ausdrücklichen Wunsch der Lehrkraft.

5. Chemieunterricht während der Schwangerschaft

Keine Beschäftigung Schwangerer mit Tätigkeiten, die Umgang mit Gefahrstoffen erfordert, die geeignet sind, die werdende Mutter oder die Leibesfrucht zu schädigen. Zu den diesbezüglichen Einzelheiten wird auf § 32 Abs. 3 AzUVO i. V. m. § 4 Abs. 1 MuSchG und § 4 und § 5 MuSchArbV verwiesen.

Hinweise für die Praxis:

Der Chemieunterricht kann oft den Anforderungen an Mutterschutz angepasst werden, durch vorübergehende Vermeidung von Gefahrstoffen im Unterricht. Soweit dies nicht möglich ist, kein Chemieunterricht und Einsatz in anderem Fach ggf. mit Teilabordnung soweit zumutbar oder Einsatz im außerunterrichtlichen Bereich (s. o. Ziff. 3.: 3-Stufen gem. § 3 Abs. 1, 2 und 3

MuSchArbV).

Bei Verantwortung der Lehrkraft für die Chemiesammlung muss diese Sonderaufgabe während Schwangerschaft abgegeben werden. Vorgenannte Umstände und die Gefahrstoffe müssen auch beim Fach NwT berücksichtigt werden (hier z. B. das ggf. schädliche Lötzin).

6. Sonstiges

Insgesamt gilt bei Schwangerschaften in Bezug auf den Dienst an Schulen:

- Beschäftigte soll Dienstvorgesetzten unverzüglich über Schwangerschaft informieren und Immunität bzgl. Infektionskrankheiten ärztlich abklären und Schulleitung darüber informieren.
- Dienstherr/Arbeitgeber muss Gefährdungsbeurteilung vornehmen und die sich daraus ergebenden Maßnahmen zum Schutz der Mutter und des Kindes nach dem 3-Stufen-Prinzip (Umorganisieren der Aufgaben, Wechsel des Arbeitsplatzes oder Beschäftigungsverbot) ergreifen.
- Bei medizinischen Zweifelsfragen ärztliche Klärung herbeiführen und bis zur
- Klärung Gefährdungen durch geeignete vorläufige Maßnahmen ausschließen. In sonstigen Zweifelsfällen Abklärung zwischen Schulleitung und SSA/RP veranlassen.

Beachte:

Die hier beschriebenen Umstände sind nur Ausschnitte der Gefährdungen an Schulen für werdende Mütter und deren Leibesfrucht und keinesfalls abschließend. Je nach Verlauf der Schwangerschaft, Alter und Gesundheitszustand, Aufgabengebiet, Schulart oder Betreuungssituation können sich weitere Gefährdungen ergeben, die in jedem Einzelfall beurteilt und dementsprechend gehandhabt werden müssen.

Ergänzend wird auf das Merkblatt „Werdende Mütter in der Kinder- und Jugendarbeit sowie im Angestelltenverhältnis an Schulen“ der Fachgruppe Mutterschutz der Regierungspräsidien verwiesen.